

nicht absolut verboten ist. Im letzten Augenblicke glückte es noch ein Amendement durchzubringen, welches gestattete, gegen Erlegung des Eingangszolles höchstens zwei Exemplare solcher Werke einzuführen, wenn sie für den eigenen Gebrauch und nicht für den Handel bestimmt sind. Der Bibliophile der die europäische Originalausgabe eines Werkes zu besitzen wünscht, oder der Reisende, der nach Amerika mit einer eigenen, in Europa gesammelten Bibliothek zurückkehrt, wird von dieser Bestimmung gern Gebrauch machen.

Die weiteren Ausführungen des Droit d'auteur betreffen dann noch diejenigen Stellen des Gesetzes, deren Interpretation ungenau ist, deren Ausführung also mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Weiter wird die internationale Reciprozität erörtert und zum Schluß der Wortlaut der Verträge mitgeteilt, welche der Präsident Harrison mit Belgien, Frankreich, England und der Schweiz abgeschlossen hat, den einzigen Staaten in Europa, auf welche bis jetzt das amerikanische Gesetz ausgedehnt ist. Denn es steht in dem Belieben des Präsidenten, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Staaten des Auslandes durch Vertrag zu regeln. Diesen Ausführungen des Droit d'auteur an dieser Stelle zu folgen, hat für uns kein unmittelbares Interesse; auch wollen wir keine Betrachtungen darüber anstellen, weshalb Deutschland noch nicht zu denjenigen Staaten gehört, welche ihre Stellung zur amerikanischen copyright bill bereits geregelt haben. Dazu findet sich wohl an anderer Stelle Gelegenheit.

### Zum Schutz gegen Nachbildung.

In Nummer 10 des Jahrgangs 1891 der im Verlage von Wilhelm & Brauch erscheinenden Zeitschrift: »Das Atelier, Organ für Kunst und Kunstgewerbe« befindet sich ein Aufsatz des Architekten Herrn Peter Wallé, betitelt:

Zum Schutz des geistigen Eigentums in der Architektur,

welcher mit den Worten beginnt: »Die Werke der Architektur genießen im allgemeinen keinen gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung«.

Im weiteren wird dann ausgeführt, daß es allerdings kaum lohnend sei, einen gesetzlichen Schutz für Bauwerke in Anregung zu bringen. Anders läge die Sache aber mit der zeichnerischen Nachbildung eines Bauwerkes, das gegen eine solche, namentlich gegen photographische Aufnahmen nicht geschützt sei, so daß der Fall eintreten könne, daß, nachdem ein Photograph ohne Einwilligung des Urhebers äußere und innere Teile eines Bauwerks aufgenommen, vervielfältigt und veröffentlicht habe, der Autor hinterher, falls er gleichfalls eine Veröffentlichung beabsichtige, erst die Erlaubnis des Nachbildners einzuholen habe, so daß hier das Gesetz selbst zum Unsinn werde. Nachdem der Verfasser sich weiter über die Beeinträchtigungen und Kränkungen beklagt, die dem Architekten durch falsche oder mangelhafte Wiedergabe seiner Erzeugnisse, namentlich auch durch illustrierte Zeitungen, widerfahren, ganz abgesehen von den hierdurch verursachten pecuniären Schädigungen, wirft er schließlich die Frage auf: »wie hier Abhilfe zu schaffen sei« und beantwortet sich sodann diese Frage selber dahin: »daß Werken der Architektur wenigstens der Schutz zu gewähren sei, daß das Vorrecht der Veröffentlichung dem Urheber während einer bestimmten Frist gewährleistet werde.« In der Hauptsache solle hierdurch erreicht werden, daß der Urheber zunächst seine Schöpfung selbst verwerten könne. So sei gleichzeitig sein Recht einer Vereinbarung gewahrt, da es nicht nur recht, sondern auch billig, daß er unter Umständen einen Vorteil daraus erzielen könne, der vielleicht nur einen kleinen Teil dessen darstelle, was bisher beispielsweise ein sogenannter Architektur-Mappen-Verleger ohne weiteres für sich einheimse.

Soweit Herr Peter Wallé.

Vom Standpunkt des Architektur-Verlegers möchte nur hierzu zu bemerken sein, daß, wenn fortan eine solche »Vereinbarung« gesetzlich Platz greifen sollte, aus der der Urheber unter Umständen einen Vorteil erzielt, die logische Folge doch auch die sein müßte, daß der Verleger, als der Rechtsnachfolger des Urhebers, nachdem er dem letzteren sein geistiges Eigentum abgekauft, nun auch in die gleichen Rechte eintrete.

Wie steht es aber hier zur Zeit in Wirklichkeit?

Manche der Herren Architekten scheinen entweder einen solchen Rechtsstandpunkt gar nicht zu kennen, oder aber, weil ihnen das gezahlte Honorar nur als ein geringer Teil der Selbstschätzung ihres geistigen Eigentums erscheint, zu glauben, daß sie, obwohl sie sich dasselbe haben bezahlen lassen, die Freiheit hätten, es anderweitig zum zweiten oder drittenmal anderweitig zu veräußern oder zu vergeben.

Diese Thatsache erheischt, so dünkt uns, nach dem Grundsatz »was Einem recht ist, ist dem Andern billig«, daß energisch darauf hingewiesen werden müsse, daß der Autor, wenn ihm das vom Verleger gebotene Honorar zu gering erscheint, er den Verkauf zu unterlassen habe, andernfalls jedoch, nach geschehenem Verkauf, nicht mehr nach Belieben anderweitig damit verfahren dürfe und daß Unkenntnis ihn nicht vor Strafe schützen könne. —

Aber noch eines Mangels sei bei dieser Gelegenheit hier gedacht, an welchem unseres Erachtens der § 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 leidet. In diesem Paragraphen heißt es:

»Als Nachdruck ist es nicht anzusehen wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, vorausgesetzt u. s. w.«

Unmöglich kann es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, neben der im Interesse der Wissenschaft wünschenswerten Verbreitung von Erzeugnissen in kompilatorischer Form auch noch den Privat-Vorteil der Verleger solcher Erzeugnisse zu schützen. Ein solcher Vorteil wird aber notorisch vielfach erzielt durch auf rein mechanischem Wege hergestellte sogenannte Faksimiles der Originalzeichnungen der so ausgenutzten Werke.

Da aus der bisherigen Fassung des Gesetzes dies aber nicht unzweideutig hervorgeht, so ist hier um so dringender eine Ergänzung des Gesetzes zu wünschen, als die Tragweite nicht zu unterschätzen ist, welche durch solche billigste Ausbeutung wohl erworbener Rechte nicht nur namhafte Verluste der Verleger von teuer hergestellten sogenannten Originalwerken in sich schließt, sondern, und das ist die Hauptsache, die forschenden Schriftsteller und damit die Wissenschaft selbst schädigt, aus deren Arbeit erst jene kompilatorischen Produkte der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können. Mit der Unmöglichkeit einer billigen mechanischen Nachbildung aber wird sich, und nicht zum Schaden der Wissenschaft und ihrer Autoren, die Zahl solcher Kompilatoren und Verleger mindern, welche die Frucht ernster wissenschaftlicher Arbeiten und jede davon unzertrennliche von ungewissem Erfolg begleitete Verlegerthätigkeit meist mühe-los ausbeuten. —

### Bermischtes.

Zeitschriften-Jubiläum. — Am 1. Oktober vollendeten die im Verlage von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig erscheinenden »Grenzböten« ein halbes Jahrhundert ihres Bestehens. Der Verleger und gegenwärtige Herausgeber Herr Johannes Grunow hat das Jubelheft in besonders vornehmer und origineller Weise ausgestattet und giebt unter der Ueberschrift »Fünfzig Jahre« einen anregend und fesselnd geschriebenen Rückblick auf den seither zurückgelegten Weg des Blattes und die an ihm beteiligten Männer. Von diesen, die durchweg als hervorragend tüchtige und thätige Persönlichkeiten bekannt sind, wird namentlich des Begründers, Ignaz Kuranda aus Prag, ausführlich und mit warmer Anerkennung gedacht. Kuranda war der Sohn eines Prager Antiquariats-Buchhändlers. Journalist und Politiker mit Leib und Seele, voll Feuerer für freirechtliche Ideen, dabei von umfassender Bildung, die ihm in allem taktvolle Mäßigung aufzwang, war er fast ein Jahrzehnt die eigentliche Seele des Blattes. Neben ihm wird mit dankbarer Anerkennung Friedrich Wilhelm Grunow ge-